



Hygienekonzept für Sport im Innenbereich entsprechend der 24. CoBeLVO RLP vom 30.06.2021

Sportart: Kinderturnen

- (a) Turngruppe für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre,
bis 25 Kinder zuzüglich Übungsleiter/innen,
Gruppenleitung und Hygienebeauftragte(r):
Sandy Gerstenberger-Krempl *, Neugasse 41, 55234 Albig
Telefon +49 157 770 306 20 oder +49 67 31 99 77 828
- (b) Turngruppe für Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahre,
bis 15 Kinder zuzüglich Übungsleiter/innen,
Gruppenleitung und Hygienebeauftragte(r):
Nicole Lang, Goldbachstr. 7, 55234 Albig,
Telefon +49 6731 99 77 828
- (c) Turngruppe für Kinder im Alter von 9 bis 16 Jahre,
bis 15 Kinder zuzüglich Übungsleiter/innen,
Gruppenleitung und Hygienebeauftragte(r):
Karlfried Roll, Saurechgäßchen 3, 55234 Ober-Flörsheim,
Telefon +49 67 35 15 74
- (d) Kindertanzgruppe für Kinder im Alter bis 10 Jahre,
bis ca. 15 Kinder zuzüglich Übungsleiter/in,
Gruppenleitung und Hygienebeauftragte(r):
Heike Hassemer, Bachgasse 9, 55234 Albig,
Telefon +49 6731 40 67 85
- (e) Eltern-Kind-Turnen für Kleinkindern bis 3 Jahre,
bis ca. 12 Kinder mit je einem Elternteil,
Gruppenleitung und Hygienebeauftragte(r)
Johannes Klos, Bachgasse 1, 55234 Albig
Telefon +49 1511 577 25 98.

Trainingsort: (a bis d) Turnhalle Gemeinde Albig, Langgasse 91, 55234 Albig

(e) Turnhalle Grundschule Albig, Ardennenstr.20, 55234 Albig

Bei den o.a. Turnstunden unterstützen **Turn-Übungshelferinnen** die Übungsleiter, die alle bereits vollständig geimpft sind bzw. max. 14 Jahre alt sind, so dass für sie keine Testpflicht besteht.

Bei den o.g. Gruppen der Abteilung Kinderturnen handelt es sich bis auf 4 Kinder der Turngruppe (c) um Kinder mit einem Alter bis einschließlich 14 Jahre, für die gemäß aktueller CoBeLVO RLP keine Testpflicht besteht.

* *Leiterin Abteilung Kinderturnen*

Präambel

Das nachfolgende Hygienekonzept orientiert sich an der aktuellen Coronavirus-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO RLP), insbesondere an § 10 – Sport in Verbindung mit den Verweisen auf § 1 (Allgemeine Schutzmaßnahmen) und § 2 (Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen). Überschreitet die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis eine Inzidenz von 100, greifen automatisch die Regelungen des neuen § 28 b des Bundesinfektionsschutzgesetzes.

Grundsätzliches gemäß der aktuellen CoBeLVO RLP

Entsprechend den Vorgaben der **24. CoBeLVO RLP** ist die Ausübung von Sport (auch Kontaktsport) im Freien (ungedeckten Sportanlagen) und in Sporthallen (gedeckte Sportanlagen) in Abhängigkeit des Sieben-Tage-Inzidenz-Schwellenwertes wieder erlaubt.

- (1) Im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich), wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach §2 Abs.1 erfolgt oder in Gruppen von
 - max. 50 teilnehmenden Personen bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100
 - max. 100 teilnehmenden Personen bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50,und die Sportausübung von mind. einer verantwortlichen Person angeleitet wird.
- (2) **In allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich, Sport- und Turnhallen)**, wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach §2 Abs.1 erfolgt oder in Gruppen von
 - max. 30 teilnehmenden Personen bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100
 - max. 50 teilnehmenden Personen bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50,und die Sportausübung von mind. einer verantwortlichen Person angeleitet wird.

Genesene und geimpfte Personen bleiben unberücksichtigt. Im Falle eines angeleiteten Trainings ist zuzüglich auch die Anwesenheit des/der Trainer/in bzw. Übungsleiter/in gestattet.

Personenzahlen: Pro angefangene **5 qm** darf nur einer Person Zutritt zur Trainingsfläche gewährt werden, hier zählen alle Personen (auch Genesene und Geimpfte sowie Übungsleiter*innen und Trainer*innen).

Die **Turn- und Mehrzweckhalle in Albig** hat eine Fläche von 405 qm, so dass von der Fläche her theoretisch also **max. 80 Personen** in der Albiger Halle Sport betreiben bzw. trainieren dürften. Der **Nebenraum der Albiger Turn- und Mehrzweckhalle** hat eine Grundfläche von ca. 70 m², die **Turnhalle der Grundschule Albig** ca. 100 m².

Kontaktdatenerfassungspflicht besteht für alle Personen.

Testpflicht besteht für alle nicht geimpften / genesenen Personen und Kinder über 14 Jahre.

Ansonsten gelten:

- die Bestimmungen der CoBeLVO RLP §1 - Allgemeine Schutzmaßnahmen und §2 - Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen;
- die vom Hallenträger, der Ortsgemeinde Albig ggf. zusätzlich geforderten Hygienemaßnahmen.

Organisation des Betriebs

- (a) Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt der Gemeindeverwaltung Albig als Betreiber der Turnhalle.
- (b) Für die Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzeptes sind je Trainings- bzw. Übungseinheit die jeweiligen Gruppen-/Übungsleiter bzw. Hygienebeauftragte(r) der einzelnen Kinderturngruppen (siehe Seite 1) verantwortlich.
- (c) Der Aufenthalt in der Sportstätte ist nur für den Zeitraum der Sportausübung zulässig. Die Zeiten der Trainings-/Übungsstundentermine sind bekannt (Hallenbelegungsplan Gemeindeverwaltung, Sportangebot TV Albig).
- (d) Das Betreten / Verlassen der Halle erfolgt nach dem durch Beschilderung in der gemeindeeigenen Halle vorgegebenen Wegekonzept im „Einbahnstraßenverkehr“.
- (e) Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger unter Beachtung der Hygieneregeln (insbesondere Abstand, Schutzmaske, Händedesinfektion, Niesetikette).

Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- (a) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion und Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird der Zugang zu verwehrt.
- (b) Es gilt die Kontakterfassungspflicht, die anhand einer Anwesenheitsliste dokumentiert wird. Die Kontaktdaten aller Turnkinder, derer Eltern, der Übungsleiter und der Übungshelfer/innen sind in der Vereins-Mitgliederführungskartei vorhanden.
- (c) Testpflicht besteht für Personen älter als 14 Jahre, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind (PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal = Schnelltest oder PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung = Selbsttest).
Im Fall der Testung durch geschultes Personal (Schnelltest) darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein. Die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen.
Im Fall einer Testung durch Eigenanwendung (Selbsttest) ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit der/des Hygienebeauftragten durchzuführen und das Ergebnis in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren.
- (d) Alle Personen, abgesehen von den durch Altersbeschränkungen ausgenommenen Kindern bis 14 Jahre, tragen vor und nach der Sportausübung eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die aktuell geltende CoBeLVO dies vorsieht und haben sich an die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) zu halten.
- (e) Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten / Desinfektionsspender werden vom Betreiber vorgehalten.
- (f) Alle Personen nutzen ausschließlich eigene Trinkflaschen.

- (g) Innerhalb der Halle / der sportlichen Betätigung gilt, abgesehen von den sporttreibenden Kindern und den Übungsleitern und Helfern/innen, das Abstandsgebot für die sonstigen anwesenden Personen (Eltern, Zuschauer).
- (h) Die max. Personenzahl nach CoBeLVO innerhalb der Halle wird beachtet (siehe Seite 2, nach aktueller 24. CoBeLVO bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz < 50 bis zu 50 Personen in der Albiger Turn- und Mehrzweckhalle).

Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- (a) Es liegt ein Wegekonzept mit „Einbahnstraßenverkehr“ beim Zugang und Verlassen der Albiger Turn- und Mehrzweckhalle vor (mit Hinweisschildern ausgezeichnet).
- (b) Desinfektionsspender und Waschgelegenheiten sind in der Halle vorhanden und werden vorgehalten.
- (c) Für eine ausreichende Be-/Entlüftung wird durch freie Fenster-/Türlüftung und, sofern vorhanden (großer Hallenraum, innenliegende WC-Räume), durch eine maschinelle Lüftungsanlage gesorgt.
- (d) Die Nutzung der Gemeinschaftsräume zum Umkleiden ist unter Beachtung des Abstandsgebotes nach geltender CoBeLVO zulässig.
- (e) Die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen sind mit Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern gegeben.
- (f) Für eine ausreichende Reinigung der Halle und Sportgeräte ist gesorgt.

Aktualisiert für die Abteilung Kinderturnen des TV 1895 Albig e.V auf die 24. CoBeLVO RLP vom 30.06.2021 (Inkrafttreten am 02.07.2021).

Albig, 02.07.2020

Klaus-Peter Nargang